

Berufung einlegt, welche kraft der Entnazifizierungsgesetze erfolgte. Solches Verhör ist auf angemessene und angepaßte Weise durchzuführen, unter Heranziehung aller verfügbaren Zeugenaussagen, privaten und amtlichen Unterlagen. Sie haben das Recht, irgendwelche Zeugen vorzuladen, sowohl zur Unterstützung als auch zur Bestreitung einer Berufung, und nötigenfalls das Verhör eines Falles zu vertagen, damit etwaige bezügliche Dokumente oder Auskunft von außerhalb Berlins herangeschafft werden können. Die Mitarbeit der Polizeiabteilung sowie anderer städtischer Ämter darf in allen Fällen in Anspruch genommen werden.

- III. Die Kommissionen werden sachdienliche Aufzeichnungen aller erfolgten Verhöre auf bewahren, die in den nachstehenden Paragraphen „Anweisung für die Entnazifizierungs-Kommission“ angegeben sind.
 - IV. Die Kommissionen sind in keiner Weise befugt, die Arbeitgeber, Handelsfirmen oder städtischen Behörden usw. bei der Anwendung der Entnazifizierungsgesetze zu beeinflussen, sie werden jedoch die Militärregierung des zuständigen Sektors über alle Gesetzverlegungen oder Versäumnisse, die Gesetze zu befolgen, die zu ihrer Kenntnis kommen, unterrichten.
3. Errichtung der Entnazifizierungs-Kommissionen:

- I. Jede Kommission wird aus 7 Mitgliedern bestehen, wobei irgendwelche 5 Mitglieder ein Quorum zur Abhaltung eines Verhörs bilden. Alle Mitglieder müssen aktive Antifaschisten sein. Jede Kommission soll so zusammengesetzt sein, daß sie nach Möglichkeit jede Schicht der Gesellschaft vertritt, sowohl Männer wie Frauen.

- II. Die Kommissionen werden auf folgenden Stufen errichtet werden:

1. Mit Genehmigung der örtlichen Militärregierung: In jedem Verwaltungsbezirk mit Bezug auf alle in dem Bezirk arbeitenden Personen, die nicht von einer Stadtorganisation oder Abteilung beschäftigt sind und deren Entscheidungen oder Handlungen nicht mehr als einen Verwaltungsbezirk oder Sektor betreffen.

Die Kommission in jedem Sektor wird die Funktionen eines höheren Berufungsgerichtes ausüben.

Falls nötig, können in jedem Sektor oder Verwaltungsbezirk mit Genehmigung der in Frage kommenden Militärregierung spezielle Unterkommissionen (z. B. juristische, medizinische usw.) gebildet werden. Diese Unterkommissionen werden den Sektorkommissionen unterstellt sein.

2. Mit Genehmigung des Alliierten Komitees für Entnazifizierung:

Beim Magistrat mit Bezug auf alle Personen, die in Geschäften, welche sich über die ganze Stadt erstrecken, tätig sind oder in einem die ganze Stadt umfassenden Dienste stehen und deren Entscheidungen oder Handlungen mehr als einen Verwaltungsbezirk oder Sektor betreffen.